

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan, Teiländerung 16 Bereich „Photovoltaikanlage Am Hölzengraben“

und

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hölzengraben“

rechtskräftig seit: 12.10.2013



Gliederung

1.	Allgemeines	3
2	Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	3
3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)	3
4.	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
5.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB).....	7
6.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	7
7.	Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB	10

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden haben.

2 Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen den üblichen Standards.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch eine Planauslegung in der Zeit vom 04.07.2011 bis einschließlich 05.08.2011 beim Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Behörden; welche mit Schreiben vom 26.06.2011 durchgeführt wurde, sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde/Altlastenmanagement

Die südöstliche Abgrenzung des Plangebiets solle an die tatsächliche Grenze der ehemaligen Hausmülldeponie angepasst werden.

Untere Wasserbehörde/Wasserwirtschaft

Die Oberflächenentwässerung im Plangebiet werde im Zuge der Erstellung der Sanierungsplanung der ehemaligen Hausmülldeponie Hölzengraben (Altablagerung - 227) mit behandelt. Die Planung mit dem Nutzungskonzept „Errichtung einer Photovoltaikanlage“, werde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt, zur Genehmigung vorgelegt.

Untere Naturschutzbehörde

Trotz der Tatsache, dass es sich um einen Altstandort handele, der eine Sanierung vor der Installation der Photovoltaikanlage erfahren würde, handele es sich um eine Fläche, die aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zu betrachten sei. Neben der Erstellung eines Umweltberichts mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz sei der Artenschutz zu prüfen und abzuhandeln. Außerdem seien die Maßnahmen der Eingriffsbilanz des Umweltberichts als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Stadtclima/Lufthygiene

Zum Zweck der Förderung regenerativer Energien würden durch die Teiländerung 16 des Flächennutzungsplans ca. 10,3 ha für die Zulassung einer Photovoltaikanlage überplant. Das Areal sei als Kaltluftentstehungs- und Abflusgsgebiet zur Innenstadt ausgewiesen und werde derzeit als Baumschule im westlichen Bereich und als Lagerfläche genutzt. Es sei davon auszugehen, dass die Errichtung von Photovoltaikmodulen die Kaltluftabflüsse nicht erheblich beeinträchtige.

Lärm

Von der Anlage selbst sei keine Lärmentwicklung zu erwarten. Von der nahe gelegenen BAB 6 und dem Gewerbegebiet Hertelsbrunnenring seien Lärmbelästigungen für das Plangebiet möglich, die allerdings unbedeutend seien, da das Plangebiet nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sei.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Bodenschutz/Altlasten

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung am Planaufstellungsverfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Nr. 5 der Sitzungsvorlage aufgeführt.

Der Geltungsbereich der Teiländerung 16 des Flächennutzungsplans und der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden im südöstlichen Bereich nach den Vorgaben des Referats Umweltschutz verkleinert und an die tatsächliche Grenze der ehemaligen Hausmülldeponie angepasst.

Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadtclima/Lufthygiene

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lärm

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen

1. Das Referat Grünflächen regt an, in die Begründungen der Teiländerung 16 des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans die folgende Beschreibung einzuarbeiten: Im westlichen Teil des Geltungsbereichs hätte sich die ehemalige städtische Baumschule befunden. Aus dieser Zeit seien noch Gehölzbestände vorhanden. Derzeit würden die Flächen mehrmals jährlich gemäht und von illegalen Müllablagerungen befreit.
2. Weiterhin betrachtet das Referat Grünflächen die ca. 1,3 ha große Teilfläche des Geltungsbereichs mit der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ als eine Fläche für die potentielle Auslagerung von Funktionen des Referats Grünflächen.
3. Im Bereich des Deponiekörpers würden Baumaterialien des Referats Tiefbau gelagert. Gemäß dem Kenntnisstand von Referat Grünflächen sollten die für die Weiterverwendung zwischenzulagernden Baumaterialien auf eine andere Fläche, z. B. auf die Lagerfläche bei „Eselsfürth“ verbracht werden.

4. Durch die mit der Baumschulnutzung verbundenen Baumanpflanzungen, beispielsweise der Pappelreihe im nördlichen Grenzbereich des Geltungsbereichs und die aufgewachsenen, verbliebenen Restbestände des Baumbestands der ehemaligen städtischen Baumschule (Ahorne, Robinie, Platanen, Birnen, etc.) sowie die Verbuschung des Deponiekörpers bis hin zur Entwicklung waldähnlicher Bestände in den vergangenen Jahrzehnten, sei der Deponiekörper mit den teils sehr steilen Böschungen gut in das Landschaftsbild eingebunden.
5. Grünordnerische Zielsetzung:
Für die Abdichtung des Deponiekörpers, um die durch die Regenwasserversickerung entstehenden fortdauernden Belastungen des Grundwassers zu unterbinden, bedürfe es der Rodung des gesamten Aufwuchses auf dem Deponiekörper und vermutlich benachbarter Flächen in der Breite von rund 10 m, um flachere, rutschungssichere Böschungen herstellen zu können. Um hier schließlich den sanierten Deponiekörper mit der geplanten Aufstellung von Photovoltaik-Elementen wieder in das Landschaftsbild einzubinden, seien eingründende Gehölzbestände anzupflanzen.

Nach Möglichkeit seien die vorhandenen Gehölzbestände im Randbereich zu belassen. Dies sei vermutlich möglich bei der Pappelreihe im Norden des Geltungsbereichs. Die übrigen Randbereiche des Deponiekörpers seien in ausreichendem Abstand zur erforderlichen Einzäunung mit mehrreihigen, frei wachsenden Heckenpflanzungen einzugrünen. Eventuell in den Randbereichen aufzustellende Wartungsgebäude, z. B. für Trafogebäude oder ähnliches seien ebenfalls durch Gehölzpflanzungen in das Landschaftsbild einzubinden.

6. Bei weiterer Konkretisierung der Planung, vor allem im Zusammenhang mit den um Umweltbericht zu ermittelnden erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, könnten die Kosten für die Erschließung des Bebauungsplangebiets berechnet werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu 1. Die Information zur ehemaligen städtischen Baumschule wurde in die Begründungen der Teiländerung 16 des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans aufgenommen.
- Zu 2. Die Auslagerung von Funktionen des Referats Grünflächen auf Flächen im Plangebiet ist weder Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplans noch eines Bebauungsplans.
- Zu 3. Das Referat Tiefbau wird zu gegebener Zeit die Verlagerung des Materiallagers veranlassen.
- Zu 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 5. Die Stellungnahme mit den grünordnerischen Zielsetzungen wurde Referat Umweltschutz zur Prüfung und Einarbeitung in den Umweltbericht weitergeleitet.
- Zu 6. Die Stellungnahme zur Kostenermittlung wird zur Kenntnis genommen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Oberflächenentwässerung und Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sei gegenüber dem Referat Umweltschutz zum Nachnut-

zungskonzept der als Altablagerung unter Reg.-Nr. 312 00 000-0227 erfassten ehemaligen Hausmülldeponie Hölzengraben am 13.07.2011 Stellung genommen worden. Demnach beständen gegen eine Photovoltaikanlage keine grundsätzlichen Einwendungen, jedoch müssten Erkundung sowie Planung und Ausführung der Oberflächensanierung auf die Nachnutzung abgestimmt sein. Eine entsprechende Sanierungsplanung sei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd noch vorzulegen.

Außengebietsentwässerung

Aus nördlicher Richtung grenzt ein Außeneinzugsgebiet an das Baugebiet an. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bitte im Rahmen der Umweltprüfung um Mitteilung, welche Maßnahmen zur Erhaltung des Außengebietsabflusses beabsichtigt seien und wie sie verbindlich umgesetzt werden sollen.

Weiterhin werde um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Im Bereich Hölzengraben befindet sich die ehemalige Hausmülldeponie Hölzengraben, auf welcher die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant ist. Es wurde ein Sanierungskonzept vorgelegt, das mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd am 26.02.2013 besprochen wurde. Die Herstellung der Photovoltaikanlage wird kombiniert mit einer Oberflächenprofilierung und -abdichtung, die dann gemeinsam als Teilsanierung der Hausmülldeponie fungiert. Durch diese Oberflächenabdichtung soll der Eintrag von Niederschlagswasser verhindert werden und somit eine Reduzierung eines möglichen Schadstofftransports aus dem Deponiekörper in das Grundwasser.

Das Ingenieurbüro Peschla + Rochmes GmbH hat hierfür ein Sanierungskonzept erarbeitet. Hiernach soll das Gelände profiliert werden und mit einer mindestens 0,5 m mächtigen bindigen Bodenschicht abgedeckt und begrünt werden. Hierauf aufgeständert werden die Photovoltaikanlagenelemente. Niederschlagswässer werden oberflächlich in ein - nach unten abgedichtetes - Regenrückhaltebecken abgeleitet und in das städtische Kanalnetz abgeleitet.

Eine parallele Grundwassersanierung findet nicht statt. Bisher durchgeführte hydrogeologische Erkundungen ergaben zwar eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie, jedoch ergibt sich aufgrund der Schadstoffarten und -konzentrationen keine akute Gefahr für Mensch oder Umwelt. Eine Sanierungsnotwendigkeit besteht zurzeit nicht. Es müssen jedoch noch weitere Erkundungen (zwei weitere Grundwassermessstellen werden im Frühjahr 2013 hergestellt) die Situation genauer aufklären.

Außengebietsentwässerung

Gemäß den Angaben des beabsichtigten Betreibers der Photovoltaikanlage befindet sich oberhalb des Deponiebereiches ein bis zur Autobahn liegendes Grün- und Ackerland (Tiefe max. 90 m), das bei Starkregenereignissen als Außengebiet wirken kann. Ein Einfließt in den Deponiebereich sei allerdings ausgeschlossen, da die Deponieabdeckung höher liegt. Das wild abfließende Wasser wird sich in diesen Extremfällen, der Topographie des Geländes und der Wirtschaftswege folgend, am Deponiekörper vorbeibewegen. Eine gezielte Ab- oder Einleitung findet, wie bisher auch, nicht statt.

Durch die Regenrückhaltung wird der Überflutungsschutz der Unterlieger in Bezug auf die Entwässerung der Deponieoberfläche sichergestellt. Das Rückhaltebecken soll so angelegt werden, dass in den Deponiekörper nicht eingegriffen wird.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB)

Die Planauslegung fand in der Zeit vom 02.04.2013 bis zum 03.05.2013 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 26.06.2013 wurden die Behörden über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich gebeten.

Durch die Beteiligung der Behörden sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde/Altlastenmanagement

1. Hinsichtlich der endgültigen Nutzungsgrenze an der westlichen Seite bestünden noch Unklarheiten. Die westliche Nutzungsgrenze „Photovoltaik“ sei identisch mit der westlichen Grenze beziehungsweise der Böschung der ehemaligen Deponie (entspräche der „Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ in der Planzeichnung). Die Abgrenzung sei dem den Referaten Finanzen und Grünflächen beziehungsweise mit dem zukünftigen Betreiber der Photovoltaikanlage abzustimmen.

Untere Naturschutzbehörde

2. Im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und des Beirats für Naturschutz wurde vom Landesjagdverband vorgebracht, dass die angedachte Planung aus naturfachlicher Sicht nicht vertretbar sei, da bedeutsame und wichtige Lebensräume für nicht nur streng geschützte Arten zerstört würden. Des Weiteren würde mit der Intention des Landesentwicklungsprogramms IV über regenerative Energien gefordert, dass alte Industriebrachen oder sonstige bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen für Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen seien. Zwar werde hier eine ehemalige Deponie genutzt, jedoch sei diese gerade im Hinblick auf die vorhandene Kleinstruktur derart positiv rekultiviert beziehungsweise biete den Tierarten ein positives Habitat, so dass die Zerstörung nicht vertretbar sei. Auch sei keine sinnvolle Kompensation für die vor kommenden Arten ersichtlich, da die Autobahn 6 eine starke Trennwirkung hervorrufe und der Zugang zum waldreichen Eselsbachtal äußerst unwahrscheinlich sei.
3. Die in Kapitel 8 und Tabelle 1 des Umweltberichts (S. 23 ff) zusammengestellten Maßnahmen seien in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Eine Umsetzung sei zwingend erforderlich.
4. Ferner sei ein Monitoring der Maßnahmenflächen – insbesondere der faunistisch relevanten Habitatstrukturen und Biotopkomplexe – für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren im Rahmen von jährlichen Querschnittsbegehungen durch faunistisch geschultes Personal vorzunehmen. Im Bedarfsfall seien die Maßnahmen anzupassen. Die Ergebnisse seien der unteren Naturschutzbehörde in einem jährlichen Bericht vorzulegen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu 1. Auf Grund der Notwendigkeit des Referats Grünflächen (siehe Stellungnahme Nr. 2), im Bereich des Plangebiets noch Flächen zur Verfügung zu haben, werden mit dem zukünftigen Betreiber der Photovoltaikanlage in einem Mietvertrag die endgültig für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und für das Referat Grünflächen zur Verfügung stehenden Flächen festgelegt.
- Zu 2. Wie das Referat Umweltschutz hierzu mitteilt, wird gemäß dem Sanierungsbescheid durch die Oberflächenabdichtung in Kombination mit der Photovoltaikanlage ein Schadstoffeintrag durch Niederschlagswasser verhindert. Verbesserungen der Schutzgüter Boden und Wasser sind zu erwarten. Demgegenüber stehen Konflikte bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biotope, die bei der Umsetzung der Planung gegeben sind. Um diese weitestgehend auszugleichen, wurden umfangreiche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Erhalt Vegetationsbestände außerhalb des Deponiekörpers, Erhaltung und Sicherung von Eidechsenhabitaten) sowie Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche (Entwicklung Extensivgrünland mit Hochstaudenwäldern, Anlage von Hecken und Gebüschen mit Säumen, Anlage unterschiedlicher Habitatstrukturen, Umbau von Gehölzbeständen) festgesetzt.

Des Weiteren wurde durch einen anerkannten Fachgutachter ein Fachgutachten Artenschutz erstellt. Auch wurde eine vorsorgliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung definierter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden. Die nachhaltige Verbesserung der Schutzgüter Boden und Wasser wird stärker gewichtet als der derzeitige Bestand an Biotopen. Diese Abwägung geschieht vor dem Hintergrund, dass die festgesetzte Biotopentwicklung neue Strukturen für Fauna und Flora schafft.

- Zu 3. Die in Kapitel 8 des Umweltberichts zusammengestellten Maßnahmen sind schon in den Textlichen Festsetzungen (Grünordnerische Festsetzungen) enthalten.
- Zu 4. Die festgelegten Maßnahmen ergeben sich aus der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichts und den dortigen Vorgaben zum Monitoring (Seite 26) und werden im Rahmen der allgemeinen Verwaltung vollzogen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen

1. Im Unterschied zum Entwurf von 2011, in dem der 1,3 ha große westliche Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, seien im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans nur rund 0,29 ha private Grünfläche an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches festgeschrieben. Dies könne seitens des Referats Grünflächen nicht akzeptiert werden.

Das Referat Grünflächen benötige einen ca. 1 ha großen Bereich zur Nutzung als Lagerfläche und Einschlagplatz sowie für die potentielle Auslagerung weiterer Funktionen des Referates Grünflächen. Weiterhin solle die derzeit erfolgende Nutzung der vorhandenen Garagen und einem Teil der Fläche durch Mitarbeiter des Ökologieprogramms von Referat 50 auch in Zukunft möglich sein.

Das geplante Regenrückhaltebecken sei daher nach Süden zu verschieben, die Wechselrichter an der Westgrenze seien östlich des Regenrückhaltebeckens zu planen. Der Vergrößerung des Sondergebietes Photovoltaik über den Deponierörper hinaus nach Westen werde nicht zugestimmt. Dem Bau des Rückhaltebeckens könne zugestimmt werden, wenn wie zuvor beschrieben die Nutzung der Garagen weiterhin möglich bleibe. Dies bedinge eine Überarbeitung der Form des Regenrückhaltebeckens.

2. Das Referat Grünflächen könne der Maßnahme A2 (Anlage von dichten Hecken und Geibuschen mit Säumen entlang der Westgrenze) zur Einbindung der Photovoltaikanlage in die Umgebung auf der Fläche für die Landwirtschaft/ private Grünfläche zustimmen.
3. Der Nutzung durch das Referat Grünflächen stehe der vollständige Erhalt des Baumbestandes auf der privaten Grünfläche entgegen. Achtzehn Bäume östlich des herzustellenden Grünstreifens (mit Erhalt von fünf in Reihe stehenden Bäumen) seien mit Symbol als zu erhaltende Bäume dargestellt (beziehungsweise wurden vermutlich versehentlich ein Teil der vorhandenen Bäume als anzupflanzende Bäume dargestellt). Soweit die Nutzbarkeit der Fläche nicht eingeschränkt werde, würde das Referat Grünflächen den vorhandenen Baumbestand erhalten. Bei einer Begehung sei festgestellt worden, dass die nördliche Baumgruppe (fünf Bäume) bereits entfernt worden sei. Andere Ausgleichsmaßnahmen (A1, A3), die in den Textlichen Festsetzungen unter 2.1. auf den Seiten 3 bis 5 beschrieben werden, seien bei der Nutzung der Fläche durch das Referat Grünflächen beziehungsweise der Mitarbeiter des Ökologieprogramms auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche/privaten Grünfläche nicht möglich.
4. Die Kosten für sämtliche Begrünungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, als auch die Herstellung der Strauchbaumhecke entlang der Westgrenze im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche/privaten Grünfläche, seien vom späteren Mieter der Fläche für die Photovoltaikanlage zu tragen, da auch die Begrünungsmaßnahme eine wichtige Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sei.

Die erforderlichen Vertragsvereinbarungen seien mit dem künftigen Mieter zu treffen.

5. Des Weiteren macht das Referat Grünflächen darauf aufmerksam, dass die heckenartige anzupflanzende Gehölzstruktur im westlichen Nahbereich der Module die Endhöhe von zwei Meter nicht übersteigen solle und ein regelmäßiger Rückschnitt von stark wachsenden Arten mit Kosten verbunden sei. Daher werde vorgeschlagen, dass die angegebene Artenliste um folgende niedrigere heimische Arten ergänzt werden solle: Gemeine Berberitze (*Berberis vulgaris*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Ginster (*Genista pilosa*, *G. tinctoria* und *G. sagittalis*), Blasenstrauch (*Colutea arborescens*).

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.,3. und 4.

Auf Grund der Notwendigkeit des Referats Grünflächen, im Bereich des Plangebiets noch Flächen zur Verfügung zu haben, werden mit dem zukünftigen Betreiber der Photovoltaikanlage in einem Mietvertrag die endgültig für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und für das Referat Grünflächen zur Verfügung stehenden Flächen festgelegt. Die Übernahme von Kosten für Begrünungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind im Mietvertrag zu regeln.

Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Nach Rücksprache mit Referat Umweltschutz wurden die Pflanzen Gemeine Berberitze, Besenginster, Färberginster und Flügelginster in die Gehölzliste der Textlichen Festsetzungen und des Umweltberichts aufgenommen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Abwasser

Gemäß den Erläuterungen in den Planunterlagen solle das anfallende Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden. Nach Kenntnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sei im Bereich des Plangebiets kein Regenwasserkanal vorhanden, so

dass die Ableitung in die Mischwasserkanalisation erfolgen müsse. Aussagen über anfallende Niederschlagsmengen seien keine getroffen.

Das Plangebiet sei weder im Abwasserbeseitigungskonzept noch in den der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vorliegenden Generalentwässerungsplan / Schmutzfrachtberechnung aus dem Jahr 2009 der Stadt Kaiserslautern enthalten. Es sei zu prüfen, ob die geplante Einzugsgebietserweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung enthalten sei. Sofern dies nicht der Fall sei, sei rechtzeitig vor Umsetzung des Flächennutzungsplans/ Bebauungsplans ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen.

Die rechtliche Würdigung des Baus und Betriebs des Regenrückhaltebeckens sowie die Behandlung des Außengebietswassers (Grabensystem um Deponiekörper) solle im Zuge der abfallrechtlichen Behandlung der Oberflächenabdichtung behandelt werden.

Bodenschutz

Erst nach Vorlage und Bewertung der Abstromergebnisse der Grundwasseruntersuchungen könne eine abschließende Stellungnahme zum Sanierungskonzept gegeben werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Abwasser

Mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd konnte mittlerweile von der Stadtentwässerung die folgende Vorgehensweise abgestimmt werden. Die Einleiterlaubnis und die abwasserabgaberechtlichen Konsequenzen werden angepasst. Die Stadtentwässerung wird umgehend die Gebietserweiterung im Hinblick auf die Einleiterlaubnisse der Kläranlage und der nachgeschalteten Regenwasserentlastungsanlagen beantragen. Da die Gebietserweiterung im Verhältnis zum Einzugsgebiet sehr klein ist und die maßgebenden Parameter abgestimmt sind, handelt es sich um eine einfache Anpassung der bestehenden Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung. Die Baugenehmigung und die Betriebsgenehmigung für das Regenrückhaltebecken sind bereits mit dem Referat Bauordnung abgestimmt und erfolgen mit der Baugenehmigung der Gesamtanlage.

Bodenschutz

Die Abstimmung des Sanierungskonzepts ist im Vollzug der Bauleitplanung mit den zuständigen Behörden vorzunehmen.

7. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB

Durch die Beteiligung der Behörden wurden bislang keine unerwarteten, umweltrelevanten Auswirkungen benannt, welche im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans entstehen könnten.



Elke Franzreb
Baudirektorin